

**Gebührensatzung
für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde
Havixbeck
vom**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S.524) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich umfasst Eheschließungen außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Havixbeck.

**§ 2
Gebühren**

Für Eheschließungen, die außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Havixbeck in den Räumen der Burg Hülshoff vorgenommen werden, ist über die mit Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzten Gebühren hinaus eine Gebühr von 77,00 € zu entrichten.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind vor der Eheschließung zu entrichten.

§ 5
Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Havixbeck die Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.